

Amtsblatt der Europäischen Union

C 10



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

14. Januar 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 10/01	Euro-Wechselkurs	1
2015/C 10/02	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 10/03	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen	3
--------------	--	---

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Januar 2015

(2015/C 10/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1782	CAD	Kanadischer Dollar	1,4098
JPY	Japanischer Yen	139,56	HKD	Hongkong-Dollar	9,1348
DKK	Dänische Krone	7,4398	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5215
GBP	Pfund Sterling	0,77670	SGD	Singapur-Dollar	1,5735
SEK	Schwedische Krone	9,4564	KRW	Südkoreanischer Won	1275,75
CHF	Schweizer Franken	1,2010	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,5487
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3028
NOK	Norwegische Krone	9,1150	HRK	Kroatische Kuna	7,6815
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14842,50
CZK	Tschechische Krone	28,405	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2322
HUF	Ungarischer Forint	318,27	PHP	Philippinischer Peso	52,715
PLN	Polnischer Zloty	4,2824	RUB	Russischer Rubel	77,9100
RON	Rumänischer Leu	4,4880	THB	Thailändischer Baht	38,700
TRY	Türkische Lira	2,6875	BRL	Brasilianischer Real	3,1143
AUD	Australischer Dollar	1,4441	MXN	Mexikanischer Peso	17,2164
			INR	Indische Rupie	73,0991

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 10/02)

*Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Frankreich

Anlass: Seit dem Jahr 1945 stiftet Europa Frieden und Sicherheit.

Beschreibung des Münzmotivs: Die nationale Seite der Münze zielt ein modern gestaltetes Friedenstaubenmotiv. Die Taube trägt einen Ölzweig im Schnabel, dessen Blätter als 12 Sterne der europäischen Flagge ausgebildet sind. Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden durch ihr ISO-Länderkürzel wiedergegeben. Das Symbol RF erscheint unten, die beiden Prägezeichen links und der Jahrgang 2015 rechts auf der Münzseite.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 4 Millionen

Ausgabedatum: Januar 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen

(2015/C 10/03)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1000 Brüssel, Belgien ⁽²⁾) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmtes Polyethylenterephthalat	Iran Pakistan Vereinigte Arabische Emirate	Ausgleichszoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 10).	30.9.2015

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE